

Satzung



Satzung des Feldmarker Karnevals Komitee kurz FKK e.V.

§ 1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Feldmarker Karnevals Komitee“ e.V. kurz FKK.

Der Verein hat seinen Sitz in Wesel.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist es das Winterbrauchtum Karneval zu pflegen und der Jugend karnevalistischen Tanz zu vermitteln. Der Verein ist Mitglied im „Landesverband Rechter Niederrhein“ im „Bund Deutscher Karneval e.V.“ und dem „Landessportbund e.V.“ Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke werden im ganzen Jahr Tanztraining für Kinder und Jugendliche durchgeführt, ferner ist die Mitwirkung beim Rosenmontagszug sowie mindestens eine karnevalistische Veranstaltung vorgesehen.

§ 3. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Nachgewiesene Aufwendungen für den Verein werden erstattet.

§ 4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden die, die Ziele des Vereins unterstützen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum jeweiligen Aschermittwoch möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, kann er durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die anschließend entscheidet.

§ 5. Beiträge

Die Mitglieder, zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses, der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit Ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesend stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(Siehe § 8)

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern gemäß dem Elferat.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident(in), der/die Vizepräsident(in) als Vertreter (in), der/die Geschäftsführer(in), der/die Schriftführer(in), der/die Schatzmeister(in). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. **(Siehe besondere Wahlordnung)**. Der/die Präsident(in) wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang

bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt. Den Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4x statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten(in).

Beschlüsse des Vorstands können bei Dringlichkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder mündlich erklären. So gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis spätestens zum 30 April einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des

Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung als Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer (Wiederwahl ist möglich). Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahl des Vorstandes gemäß Wahlordnung, die Festlegung des Mitgliederbeitrages, Satzungsänderung, Anträge, Auflösung des Vereins. Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9. Änderung des zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherigen als auch der vorgesehenen neuen Satzungstext beigelegt worden waren. Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderung müssen allen Vereinsmitgliedern, als sobald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10. Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 2 Vorstandsmitglieder beziehungsweise Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte in KAB und DJK die es ausschließlich und mit mittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Wahlordnung als Anlage zur Satzung des Feldmarker Karnevals Komitee.

Zur Wahl des Vorstands gemäß § 7 der Satzung gilt folgendes:

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahre gewählt. Eine Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jedoch jährlich, da jeweils die Vorstandsmitglieder in einer Hälfte zu wählen sind. Aus der Vergangenheit ergibt sich folgender Rhythmus:

Gruppe a) Präsident(in).
Geschäftsführer(in)
Schriftführer(in)
Mundschenk(in)
Wagenbaumeister(in)

Gruppe b) Vizepräsident(in)
Schatzmeister(in)
Tanzgruppenleiter(in)
Zeremonienmeister(in)
Betreuer(in) Tanzgarde

Vorstandsmitglieder können auch zu anderen Tätigkeiten hinzugezogen werden.

Vorstandswahlen sind bei mehr als eine ein Vorschlag geheim durchzuführen. Der Vorstand ist berechtigt der Versammlung Vorschläge zu unterbreiten. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Funktionsbeschreibung des geschäftsführenden Vorstands des Feldmarker Karnevals Komitee Geschäftsordnung!

Präsident

Aufgaben des Präsidenten ist es den Verein nach außen zu repräsentieren. Der Präsident koordiniert die arbeiten des Vorstandes und leitet die Vorstands und -Komiteesitzungen. Der Präsident vertritt die Interessen des Vereins nach außen.

Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten sämtliche Aufgaben des Präsidenten wie oben beschrieben. Ferner ist der Vizepräsident die kontaktadresse beziehungsweise Ansprechpartner für die Belange der Tanzgruppen und der Wagenbauer.

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer übernimmt und organisiert die arbeiten, die sich im Zusammenhang mit den geplanten Veranstaltungen ergeben. Er verhandelt mit Geschäftsleuten beziehungsweise Sponsoren und Sympathisanten des Vereins. Er sorgt für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen, zum Beispiel Fahrgelegenheiten Beschaffung von Materialien.

Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt die gesamte kassenführung. Das heißt alle Ein- und Ausgaben werden vom Schatzmeister getätigt. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge wird bis spätestens Aschermittwoch der laufenden Session vom Schatzmeister erledigt. Die Kassenbewegung sind in geeigneter Form nachzuweisen. Interne Ausgaben sind durch Ersatzbelege nachzuweisen, wobei der Präsident beziehungsweise Vizepräsident oder Geschäftsführer den Beleg gegenzeichnen sollte.

Protokollarius (Schriftführer)

Aufgaben des Protokollarius (Schriftführer) ist es während der Vorstandssitzung und Komiteeversammlung das Geschehen zu protokollieren. Die Zusammenarbeit mit der Presse obliegt dem Protokollarius. Ferner sind die Einladung zu den Komiteeversammlung zu erstellen sowie den gesamten Schriftwechsel in Abstimmung mit dem Präsidenten zu erledigen. Auch das sammeln der Presseberichte sowie die Archivierung des Vereinsgeschehens obliegt dem Protokollarius.

Selbstverständlich sind sämtliche Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit dem gesamten Geschäftsführenden Vorstand zu tätigen. In der Session sollten regelmäßige geschäftsführende Vorstandssitzung stattfinden. Der Ehrenpräsident wird zu jeder Vorstandssitzung eingeladen, er ist nur beratendes Mitglied und hat kein Stimmrecht.

Bei der Beschreibung wurde der einfacher halber die männlichen Form gewählt, das gleiche gilt selbstverständlich auch für die weibliche Form.

Wir machen Ihre Werbung

XXL PRINT

Poppelbaumstr. 19 · 46483 Wesel

Tel.: 0281 3008103 · xxl-print@gmx.de

Großformat - Drucke

Folienbeschriftung

Drucksachen

Schilder

Stempel

T-Shirt's

Pokale

Orden

Pin's

